



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 326 (Rezension / *Review*, 2014)

Patrick Sänger, Veteranen unter den Severern und frühen Soldatenkaisern. Die Dokumentensammlungen der Veteranen Aelius Sarapammon und Aelius Syrion (P. Vet. Aelii; Stuttgart 2011)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 131, 2014, 562–564

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: *diastolikon*

Key Words: diastolikon

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Patrick Sanger, *Veteranen unter den Severern und fruhem Soldatenkaisern*. Die Dokumentensammlungen der Veteranen Aelius Sarapammon und Aelius Syrion (= HABES. Heidelberger Althistorische Beitrage und Epigraphische Studien 48 = P.Vet. Aelii). Steiner, Stuttgart 2011. 413 S., 14 Tafeln.

Anzuzeigen ist eine vorbildliche papyrologische Arbeit, die erweiterter Fassung der von Fritz Mitthof und Bernhard Palme betreuten, 2009 in Wien angenommenen Dissertation des Autors. Mitthof hat im Rahmen des 2004 nach sechs Jahren zu Ende gegangenen, von Palme geleiteten START-Projekts die Archive der beiden im Titel genannten Veteranen in der Wiener Papyrussammlung entdeckt und Sanger zur Bearbeitung uberlassen. Zu nennen ist auch die Unterstutzung durch Andrea Jordens in Heidelberg.

Der stattliche Band bietet in den ersten funf Kapiteln die aus den neu publizierten Papyri gewonnenen Ergebnisse, in ausfuhrlicher Diskussion der bisher bekannten Quellen und der hierauf aufbauenden Literatur (S. 15–115). Als sechstes Kapitel (S. 116–339) folgt der Editionsteil, acht Dokumente des Sarapammon (neu publiziert sind davon drei aus der Wiener und eines aus der Heidelberger Sammlung) und elf des Syrion (acht Neupublikationen aus Wien, aus insgesamt 22 verstreut verwahrten Fragmenten zusammengetragen), zu zitieren nunmehr als P.Vet. Aelii Nr. 1–19. In der Edition ist nicht die chronologische Reihenfolge eingehalten, sondern eine sachliche, an die Indexbande des „Sammelbuches“ angelehnte. Die Archive der beiden Veteranen aus dem Dorf Ankyronon im herakleopolitischen Gau stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang, folgen aber zeitlich aufeinander und decken den Zeitraum vom Ende des 2. bis zur Mitte des 3. Jh. ab. Ihr Inhalt sei grob umrissen: Petitionen und Gesuche (Nr. 1, 2, 4, 9, 10, 11, 13), Deklarationen (5, 6), Prozessuales (3, 12), amtliches Schreiben (14), Pacht (7, 15, 16), Erbschaft (17), Privatbriefe (8, 18, 19) — jeweils in ganz unterschiedlichem Erhaltungszustand.

Der Edition beigefugt sind nutzliche Tabellen, welche die in den beiden Archiven angesprochenen Sachprobleme in einen weiteren uberlieferungszusammenhang stellen (7. Kapitel; S. 340–364) und eine minutiose Auflistung von Vorschlagen zur Korrektur der bereits bekannten, aber hier neu publizierten Archivstucke (8. Kapitel; S. 365–368). Literaturverzeichnis und drei Register schlieen den Textblock ab, es folgen Abbildungen samtlicher 19 im Band publizierter Dokumente.

Sanger hebt verstandlicherweise besonders den historischen Ertrag seiner Arbeit hervor, zeigt sich aber im Gegensatz zu manch anderen Papyrologen auch den rechtlichen Problemen seiner Quellen gewachsen. Schon allein durch ihre Existenz eroffnen die beiden Archive neue Erkenntnisse zur Rekrutierungspraxis im romischen gypten. Historisch ist Nr. 15 „Pachthypomnema“ (223/3 n. Chr.) von groter Bedeutung. Syrion sucht hiermit um die Pacht einer riesigen Domane aus der *Messaliniane ousia* an, indem er ein fruheres Angebot geringfugig erhohet. Wer dieses abgeben hatte, ware rechtlich interessant; lag eine offentliche Versteigerung vor? Die Urkunde belegt jedenfalls den immensen Reichtum Syrions und weist erstmals einen Veteranen als Gropachter aus. Sanger argumentiert, dass die Veteranen in gypten nach der generellen Verleihung des Burgerrechts durch die *Constitutio Antoniniana* zwar ihre rechtliche Sonderstellung als *cives Romani* eingebuft hatten, aber keineswegs sozial abgestiegen seien, wie man bisher annahm. Einer neueren Tendenz folgend fasst er

Ägypten nicht als Sonderfall auf, sondern als typisch auch für das übrige *imperium Romanum* (S. 31–41).

Vom historischen Kontext der Veteranen im späten Prinzipat geht Sänger im 5. Kapitel auf die speziellen Probleme seiner Texte über. Er trennt „Rechtliches“ (S. 66–93) und „Administratives“ (S. 94–115). In der ersten Gruppe greift er drei prozessuale Themen und ein materiellrechtliches auf. Er beschreibt den (im Großen und Ganzen bekannten) Ablauf eines „Mahnverfahrens“, das mit einem amtlichen Mahnbescheid, einem *diastolikon*, endete. Nach Nr. 2 scheint nun der Einspruch dagegen nicht nur beim *archidikastes*, sondern auch durch Petition an den *praefectus Aegypti* zulässig gewesen zu sein (S. 71). Nr. 3 bietet Anlass, das „eidliche Gestellungsversprechen“ neu zu überdenken. Sänger verneint den Einfluss des römischen *vadimonium*, muss aber die Frage offen lassen, ob im gegebenen Fall eine Ladung oder eine Verweisung an eine andere gerichtliche Instanz vorliege. Nr. 10 spricht das „Gerichtsprivileg für Veteranen“ an. Die Urkunde zitiert zu Beginn einige kaiserliche Konstitutionen, die aber aus den wenigen lateinischen Buchstabenresten nicht zu verifizieren sind. Septimius Severus könnte einen privilegierten Gerichtsstand in Fällen von *iniuria* (*hybris*) gegen Veteranen eingeführt haben (S. 89)¹). In das Erbrecht führt die fragmentarisch erhaltene Nr. 17 (auf S. 91–93 etwas unklar behandelt). Nach Syrius Tod quittieren mehrere Personen den drei Erben (Freigelassenen Syrius), gemäß dessen Testament Land und Geld erhalten zu haben. Ansprechend überlegt Sänger als Grundlage des Anspruchs zunächst ein Damnationislegat. Schließlich vermutet er aufgrund des ersten in der Urkunde lesbaren Wortes $\pi\sigma\tau\eta$ (= $\pi\acute{\iota}\sigma\tau\alpha\iota$, Z. 3) — er ergänzt in der Zeile davor $[\kappa\alpha\lambda\eta\eta]$ | $\pi\acute{\iota}\sigma\tau\alpha\iota$ $\acute{\alpha}\pi\epsilon\sigma\chi\eta\kappa\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$, dass die Erben aus einem *fideicommissum* geschuldet hätten (S. 311f.). Doch *bona fide accepisse* ist wenig wahrscheinlich. Die Erben müssten „aufgrund / aus / in ihrer Treue“ übergeben, nicht aber die Bedachten „gutgläubig“ empfangen haben. Möglich wäre also eine Wendung: „... bestätigen, ... aufgrund der Treue von S. und X und Y das unten Angeführte erhalten zu haben, aus dem, was diesen durch Erbschaft von ihrem Patron Syrius zugefallen ist, ...“

Der Abschnitt „Administratives“ behandelt zwei Themen, die Zensusdeklaration (Nr. 5) und die Verwaltung von kaiserlichem Domänialland (Nr. 15 und 16). In Nr. 5 interessiert Sänger, auf den Spuren von Wessely und Wilcken wandelnd²), vor allem der Weg einer Zensusdeklaration in das Gauarchiv (S. 94–101). An etwas versteckter Stelle (S. 53f. und 189f.) löst er aber auch ein bisher noch nicht erkanntes rechtliches Problem dieser Urkunde. Zwei unverheiratete Halbschwwestern, die römischen Bürgerinnen Tamunis (33 Jahre alt) und Thenpachnubis (Alter?), hatten sich „durch“ unseren Veteranen Serapammon ($\delta\acute{\iota}\alpha$, Z. 6; gemeint ist, durch ihn als ihren *tutor*) an das Gauarchiv gewandt, um eine Abschrift aus der Zensusrolle zu erhalten. Die Deklaration (ab Z. 13 auszugsweise angeführt) hatte Pareitis, Bruder der ersten und Halbbruder der zweiten, für den ganzen Hausstand abgegeben. Sänger fragt zu Recht,

¹) S. dazu die weiter führende Diskussion der Lesungen, D. Hagedorn/P. Sänger, Bemerkungen zu P.Vet.Aelii, Korr. Tyche Nr. 720–728, Tyche 27 (2012) 220–223, hier Nr. 722 (dankenswerter Hinweis von Thomas Kruse, Wien).

²) Erstpublikation C. Wessely, Studien zur Palaeographie und Papyruskunde 2 (Stud.Pal/SPP), Leipzig 1902, 27f.; (L. Mitteis)/U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Historischer Teil 2 (W.Chr.), Leipzig – Berlin 1912, Nr. 209.

warum nicht der Bruder und Haushaltsvorstand Pareitis als *tutor* der beiden Frauen aufgetreten ist. Dieser könnte, wie Sanger meint, entweder inzwischen verstorben oder mit den beiden Frauen in einen Rechtsstreit verwickelt gewesen sein. In beiden Fallen konnte es um die in der Deklaration angefuhrten Liegenschaften gegangen sein. Sollte der Veteran Serapammon lediglich als *tutor optivus* eingeschritten sein, ist bemerkenswert, dass seine Funktion immerhin so ernst genommen wurde, dass er die Urkunde seiner Schutzbefohlenen in seinem Archiv verwahrte.

Die Publikation lasst kaum Wunsche offen. Die wenigen Druckfehler storen nicht den Sinn (Taf. IV, Nr. 6 und 7; Zwischenuberschrift S. 101); im Editionsteil wunschte man sich Kolumnentitel, welche dem Suchenden die Nummer der jeweils behandelten Urkunde anzeigten, auf dem Titelblatt die vom Autor gewunschte Zitiersigle. Edition, Ubersetzung und Kommentar erfullen hochste Anspruche. Beispielgebend geht Sanger auch auf die rechtlichen Probleme der von ihm edierten Texte ein. Dafur sei ihm gerade an dieser Stelle besonders gedankt.

Wien – Frankfurt am Main

Gerhard Thur